



Marktgemeinde Kreuzstetten

Kirchenplatz 5, 2124 Niederkreuzstetten

Geschäftszahl: 2/2026

PROTOKOLL

2. GR Sitzung

am 12.05.2026 um 18:30 Uhr

im Sitzungssaal des Gemeindezentrum

Vorsitz: Peter Ullmann
Schriftführer: Daniela Ullmann-Gepp

Beginn: 18:32 Uhr
Ende: 19:14 Uhr

Anwesend:

- .) Ullmann Hubert (Gemeinderat)
- .) Fechter Sylvia (Gemeinderätin)
- .) Seidl-Koch Sabrina (Vizebürgermeisterin)
- .) Nagl Jürgen (Gemeinderat)
- .) delle Grazie Judith (Ortsvorsteherin) (Top 2, 18:46^h)
- .) Wood-Ryglewska Monika (Gemeinderätin)
- .) Ullmann Peter (Bürgermeister)
- .) Kraft Roman (Geschäftsführender Gemeinderat)
- .) Viktorik Thomas (Geschäftsführender Gemeinderat)
- .) Gröger Cornelia (Gemeinderätin) (Top 2, 18:38^h)
- .) Loibl Johannes (Gemeinderat)
- .) Ullmann-Gepp Daniela (Schriftführer)
- .) Mitterhofer Mathias (Gemeinderat)
- .) Mathias Martin (Geschäftsführender Gemeinderat) (Top 9, 19:05^h)
- .) Gessl Nikolaus (Gemeinderat)
- .) Hrbek Herbert (Ortsvorsteher)
- .) Schmid Thomas (Gemeinderat)
- .) Perschl Elisabeth (Geschäftsführende Gemeinderätin)
- .) Kreiter Roland (Geschäftsführender Gemeinderat)
- .) Schmied Emil (Ortsvorsteher)

Entschuldigt:

- .) Schmid Isabella (Gemeinderätin)
- .) Hartl Thomas (Ortsvorsteher)

Unentschuldigt: -

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt fest, dass die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Tagesordnung

01. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls (B)
02. 1. NVA 2026 (B)
03. Servitutsbestellungsvertrag (B)
04. Teilungsplan GZ: 15155/2025/TP (KG Oberkreuzstetten) (B)
05. Verordnung - Teilfreigabe der Aufschliessungszone BW-A6 (B)
06. Verordnung - Bausperre Beschränkung Wohneinheiten (B)
07. Satzungsänderung - GAUM (B)
08. Freibad - Pachtvertrag (B)
09. Freibad - Eintrittspreise ab 2026 (I)
10. Personalangelegenheiten - Verwaltung (B)

01. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls (B)

Sachverhalt

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Protokoll der Sitzung vom 26.03.2026 keine schriftlichen Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Beschluss:

Beschlossen
Einstimmig

02. 1. NVA 2026 (B)

Sachverhalt

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2026 lag in der Zeit vom 22.04.2025 bis 06.04.2025 am Gemeindeamt sowie auf der Gemeindehomepage zur öffentlichen Einsicht auf. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist, der Voranschlagsentwurf ausgefolgt. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Es wurde eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, diese wurde zeitgerecht schriftlich beantwortet.

Der Bürgermeister erläutert die wichtigsten Zahlen des 1. Nachtragsvoranschlages.

GR Cornelia Gröger und OV/GR Judith delle Grazie erscheinen zur Sitzung.

Antrag

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den 1. Nachtragsvoranschlag 2026 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

Beschlossen
Mehrstimmig
Gegenstimmen: ÖVP

03. Servitutsbestellungsvertrag (B)

Der Bürgermeister berichtet, dass der Servitutsvertrag zwischen der Marktgemeinde Kreuzstetten, der Kürbisproduktions- und Vermarktungsgemeinschaft eGen und der EQUANS Energie GmbH vom Notar Dr. Stefan Reisinger erstellt wurde. Folgender Vertrag wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung und Unterzeichnung vorgelegt:

Entwurf:

*„SERVITUTSBESTELLUNGSVERTRAG
abgeschlossen zwischen*

- 1. der Marktgemeinde Kreuzstetten, Kirchenplatz 5, 2124 Niederkreuzstetten einerseits, im Folgenden Servitutsverpflichtete genannt und*
 - 2. der Kürbisproduktions- und Vermarktungsgemeinschaft eGen, FN 348384f Wirtschaftspark 15, 2130 Mistelbach, und*
 - 3. der EQUANS Energie GmbH, FN 168599s, Leberstraße 120, 1110 Wien, im Folgenden jeweils Servitutsberechtigte genannt, andererseits,*
- wie folgt:*

Präambel

Eingangs festgehalten wird, dass die Marktgemeinde Kreuzstetten Alleineigentümerin des Grundstückes 2780/1 inneliegend in der EZ 529 KG 15210 Niederkreuzstetten ist. Die Kürbisproduktions- und Vermarktungsgemeinschaft eGen ist Eigentümerin des benachbarten Grundstückes 2780/2 bzw. ist die EQUANS Energie GmbH Eigentümerin der ebenfalls angrenzenden Baurechtseinlage EZ 1826 je KG 15210 Niederkreuzstetten.

Weiters wird bemerkt, dass sich auf dem Grundstück 2780/1 seit 2011 eine Brückenwaage gemäß beiliegendem Plan ./I befindet, welche gemeinsam von der Kürbisproduktions- und Vermarktungsgemeinschaft eGen und der Nahwärme Kreuzstetten als Rechtsvorgänger der EQUANS Energie GmbH aus eigenen Mitteln errichtet worden ist.

I.

Die Marktgemeinde Kreuzstetten räumt nunmehr sowohl der Kürbisproduktions- und Vermarktungsgemeinschaft eGen als auch der EQUANS Energie GmbH je das Recht zum Gebrauch dieser Brückenwaage (samt dem dazugehörigen Geh- und Fahrrecht ob dem Grundstück 2780/1) derart ein, sodass einerseits die Marktgemeinde Kreuzstetten in ihrer Funktion als Eigentümerin des Grundstücks 2780/1 beziehungsweise der jeweilige Rechtsnachfolger im Eigentum dieses Grundstücks, den derzeitigen Bestand der obgenannten Brückenwaage auch weiterhin ersatzlos zu dulden hat und andererseits die Berechtigten je das Recht haben, die in der Präambel genannte in der Natur vorhandene Brückenwaage auch weiterhin wie bisher zweckentsprechend zu benutzen, instandzuhalten bzw. zu warten und nehmen die Kürbisproduktions- und Vermarktungsgemeinschaft eGen und die EQUANS Energie GmbH diese Servitutsbestellung hiemit an.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die gegenständliche Rechtseinräumung auf unbestimmte Zeit entschädigungslos und unentgeltlich erfolgt. Die Vertragsparteien bestellen dieses Recht zur Personaldienstbarkeit zum Gebrauch der Brückenwaage ob dem Grundstück 2780/1 zugunsten der Kürbisproduktions- und Vermarktungsgemeinschaft eGen und EQUANS Energie GmbH.

Das Servitutsrecht ist mit größtmöglicher Schonung für das dienende Grundstück auszuüben bzw. hat unter möglichst geringer Beeinträchtigung der Nutzung des dienenden Grundstückes zu erfolgen.

Die Servitutsberechtigten sind verpflichtet, die Wiederherstellung des Zustandes des dienenden Grundstückes nach allfälligen Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten unter Absprache mit der Servitutsverpflichteten vorzunehmen.

Bei Gefahr in Verzug sind jedenfalls sowohl die Servitutsberechtigten allein als auch der Servitutsverpflichtete allein berechtigt, ohne wechselseitige Rücksprache die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

II.

Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit allfälligen Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten der obgenannten Brückenwaage bzw. der Wiederherstellung des Zustandes des dienenden Grundstückes anfallen, sind von den Servitutsberechtigten aus eigenen Mitteln zu tragen.

Eine etwaige Haftung der Servitutsverpflichteten für allfällige Setzungen der Brückenwaage sowie sonstige bauliche Mängel resultierend aus der Grundstücksbeschaffenheit des dienenden Grundstückes – und zwar aus welchem Rechtstitel auch immer – wird jedenfalls ausdrücklich vollinhaltlich ausgeschlossen.

III.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der unter Punkt I. genannten Dienstbarkeit zum Gebrauch der Brückenwaage ob dem Grundstück 2780/1 als dienendes Grundstück zugunsten der Kürbisproduktions- und Vermarktungsgemeinschaft eGen, FN 348384f und EQUANS Energie GmbH, FN 168599s gemäß Punkt I. der gegenständlichen Vereinbarung.

IV.

Die Servitutsberechtigten erklären hiermit jeweils an Eidesstatt, dass sich ihr satzungsgemäßer Sitz im Inland befindet und sich das gesamte Gesellschaftskapital bzw. Anteile am Vermögen überwiegend in inländischen Besitz befindet.

V.

Die Vertragsparteien bevollmächtigen Frau Elisabeth Kraft, geboren am 6.6.1979, Notariatsangestellte, per Adresse 2130 Mistelbach, Hauptplatz 20, allfällige Ergänzungen oder Verbesserungen dieses Servitutsbestellungsvertrages, sofern sie zur grundbücherlichen Durchführung erforderlich sind, vorzunehmen.

VI.

Festgehalten wird, dass die tatsächliche Rechtsausübung durch die Benützungsberechtigten bereits vor Unterfertigung dieses Vertrages erfolgte.

VII.

Unter Bezugnahme auf den § 121a BAO wird festgehalten, dass der Wert der gegenständlichen Rechtseinräumung den Betrag von jeweils € 15 000,00 (fünfzehntausend Euro) nicht übersteigt, und dass keine Vorschenkungen in den letzten fünf Jahren zwischen den Vertragsparteien stattgefunden haben.

VIII.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Servitutsbestellungsvertrages verbundenen Kosten, Stempel und Gebühren gehen gleichteilig zu Lasten der Servitutsberechtigten."

Antrag

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Servitutsbestellungsvertrag zu genehmigen.

Beschluss:

Beschlossen

Einstimmig

04. Teilungsplan GZ: 15155/2025/TP (KG Oberkreuzstetten) (B)

Sachverhalt

Im Zuge der Vermessung durch die Vermessung Schmid ZT-GmbH, 3400 Klosterneuburg, wurde ein Teilungsplan (GZ. 15155/2025/TP) vom 19.01.2026 für das Grundstück Nr. 1907, KG Oberkreuzstetten, erstellt. Laut diesem Plan wird das Trennstück 4 im Ausmaß von 103 m² dem Grundstück Nr. 2251 (öffentliches Gut) zugeschrieben.

Die Eintragung eines Servituts für den auf dem Grundstück verlegten Regenwasserkanal zur Ableitung der Oberflächenwässer ist mit dem Grundstückseigentümer noch abzustimmen.

Antrag

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Teilungsplan der Vermessung Schmid ZT-GmbH, GZ. 15155/2025/TP vom 19.01.2026, betreffend das Grundstück Nr. 1907, KG Oberkreuzstetten, zu genehmigen.

Beschluss:

Beschlossen
Einstimmig

05. Verordnung - Teilfreigabe der Aufschliessungszone BW-A6 (B)

Sachverhalt

Für die im Flächenwidmungsplan ausgewiesene Aufschliessungszone BW-A6 in der KG Oberkreuzstetten wurden die Voraussetzungen für eine teilweise Freigabe geprüft. Grundlage hierfür bildet die erfolgte Vermessung (laut TOP 4) und Neuordnung von Grundstücksflächen im betroffenen Bereich.

Verordnungsentwurf:

**„Marktgemeinde Kreuzstetten
KG Oberkreuzstetten
Teilfreigabe der Aufschliessungszone BW-A6**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten hat in seiner Sitzung am....., Top, folgende

V e r o r d n u n g

beschlossen:

§ 1

Gemäß § 16 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBL. Nr. 3/2015 i.d.g.F. wird ein Teil der im Flächenwidmungsplan festgelegte Aufschliessungszone BW-A6 in der KG Oberkreuzstetten, betreffend das Grundstück Nr. 1907, zur Grundteilung und Bebauung freigegeben. Die Abgrenzung ist der beiliegenden Plandarstellung zu entnehmen.

§ 2

Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschliessungszone sind gemäß dem Örtlichen Raumordnungsprogramm vom 5. April 2012 (6. Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm) wie folgt erfüllt:

- Vorliegen eines Parzellierungskonzeptes oder Teilungsplanes.*

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Kreuzstetten, am

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Antrag

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Verordnung zum gegenständlichen Sachverhalt zu beschließen.

Beschluss:

Beschlossen
Einstimmig

06. Verordnung - Bausperre Beschränkung Wohneinheiten (B)

Sachverhalt

Die in der Gemeinderatssitzung vom 11.06.2024, beschlossene Verordnung „Bausperre – Beschränkung der Wohneinheiten“ läuft mit Mitte Juni nach einer Geltungsdauer von zwei Jahren aus.

Da die Flächenwidmung unter Einarbeitung der beschlossenen Beschränkung der Wohneinheiten noch in Ausarbeitung ist, besteht weiterhin Regelungsbedarf.

Es ist daher eine Verlängerung erforderlich, die Verordnung wäre erneut mit einer Geltungsdauer von einem Jahr zu beschließen.

Verordnungsentwurf:

MARKTGEMEINDE Kreuzstetten VERLÄNGERUNG BAUSPERRE Beschränkung wohneinheiten

V E R O R D N U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten hat in seiner Sitzung vom die folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten am 11.06.2024 beschlossene und von 12.06.2024 bis 27.06.2024 kundgemachte Bausperre gemäß § 26 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, die für den überwiegenden Teil des gewidmeten Bauland Wohngebietes in der Gemeinde verordnet wurde, wird gemäß § 26 Abs. 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, **für ein Jahr (bis 12.06.2027) verlängert**.

Die Abgrenzung ist der beiliegenden Plandarstellung, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung darstellt, zu entnehmen.

§ 2 Ziel

Die Marktgemeinde Kreuzstetten beabsichtigt, eine Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogramms (Abänderung des Flächenwidmungsplans) durchzuführen. Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogramms.

Die Bausperre verfolgt das Ziel, die Anzahl der Wohneinheiten pro Grundstück gemäß § 16 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, in der Widmungsart Bauland Wohngebiet zu beschränken.

§ 3 Zweck

Die Bausperre verfolgt den Zweck, den Flächenwidmungsplan im Gemeindegebiet von Kreuzstetten dahingehend zu überprüfen und zu überarbeiten, dass in den dafür geeigneten Teilbereichen die Anzahl

der Wohneinheiten pro Grundstück zur Sicherung des strukturellen Charakters des Gebietes beschränkt wird.

Für die Zukunft soll in diesen Teilbereichen die Errichtung von Bauvorhaben, die sich in Hinblick auf die geplante Anzahl an Wohneinheiten nicht in die Struktur des Gebietes eingliedern, verhindert werden. Durch die Änderung des Flächenwidmungsplans soll der gewachsene strukturelle Charakter des Ortes langfristig gesichert werden.

Für die Grundlagenforschung und für die Planungsmaßnahmen ist eine längere Bearbeitungszeit erforderlich. Um sicherzustellen, dass bis dahin keine Bebauung erfolgt, die den Intentionen der geplanten Überarbeitung widerspricht, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

Entsprechend dem oben definierten Ziel der geplanten Überarbeitung sind im Geltungsbereich der Bausperre Neu-, Zu- und Umbauten nur dann zulässig, wenn sie den oben genannten Zielen bzw. Kriterien der geplanten Überarbeitung nicht widersprechen.

Folgende Bauvorhaben widersprechen nicht dem Zweck der Bausperre:

- Errichtung von maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück in Wohngebäuden.
- Errichtung von maximal drei Wohneinheiten pro Grundstück, wenn diese Wohneinheiten innerhalb der Gebäudehülle eines bestehenden Wohngebäudes errichtet werden.
- Errichtung von Gebäuden, die kein Wohngebäude darstellen, soweit diese in der Widmungsart Bauland Wohngebiet zulässig sind.
- Bauvorhaben, die nicht mit der Errichtung von Wohneinheiten in Verbindung stehen und im Bauland Wohngebiet zulässig sind (z.B. Einfriedungen, Zubauten).
- Bauvorhaben, die den oben angeführten Punkten nicht widersprechen.

§ 4 Rechtskraft

Diese Verordnung wird gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 kundgemacht und tritt mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft.

Damit wird die Geltungsdauer der Bausperre **für ein Jahr bis zum 12.06.2027** verlängert.

Kreuzstetten, am

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Antrag

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Verordnung zum gegenständlichen Sachverhalt zu beschließen.

Beschluss:

Beschlossen
Einstimmig

07. Satzungsänderung - GAUM (B)

Sachverhalt

Der Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach beabsichtigt eine Änderung der Satzung. Da es sich bei dieser Satzungsänderung unter anderem auch um eine Änderung des Aufgabengebietes sowie des Kostenersatzes handelt, bedarf es gemäß § 4 Abs. 3 NÖ

Gemeindeverbandsgesetz übereinstimmende Willenserklärungen aller Verbandsgemeinden. Die Änderungen der Satzung gegenüber der letzten genehmigten Satzung sind in blauer Schrift (siehe Beilage 1) dargestellt.

Antrag

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten möge der Satzungsänderung des „Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach“, entsprechend der beiliegenden Satzung (Beilage 1) mit Wirksamkeit 1. Jänner 2027, zustimmen.

Beschluss:

Beschlossen
Einstimmig

08. Freibad - Pachtvertrag (B)

Sachverhalt

Das gemeindeeigene Freibad soll ab 22.05.2026 im Rahmen einer Pachtvereinbarung an Herrn Albert Magritzer, 2232 Deutsch Wagram, Aulissengasse 3/1 vergeben werden.

Der jährliche Pachtzins wird mit € 4.000,- festgelegt. Die Pachtvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist, jeweils bis spätestens 30.09. eines jeden Betriebsjahres, gekündigt werden.

Bei überwiegendem Schlechtwetter während der Badesaison wird in einer GR-Sitzung über eine Reduzierung der Pachthöhe gesprochen.

Antrag

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das gemeindeeigene Freibad ab 22.05.2026, im Rahmen einer Pachtvereinbarung, an Albert Magritzer zu vergeben. Der jährliche Pachtzins wird mit € 4.000,- festgelegt. Die Pachtvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Beschluss:

Beschlossen
Einstimmig

09. Freibad - Eintrittspreise ab 2026 (I)

Sachverhalt

Die Eintrittspreise werden wie folgt zur Erhöhung ab 2026 vorgeschlagen:

Eintrittspreise:

- ***Tageskarten:***
 - *Erwachsene: 4,10 €*
 - *Kinder (6–15 Jahre): 2,80 €*
 - *Ermäßigt (z. B. Pensionisten, Studenten, Lehrlinge, Menschen mit Behinderung): 3,30 €*
- ***Halbtageskarten (ab 14:00 Uhr):***
 - *Erwachsene: 3,30 €*

- Kinder: 2,00 €
- Ermäßigt: 2,90 €

- **Saisonkarten:**

- Erwachsene: 50,00 €
- Kinder: 23,00 €
- Ermäßigt: 42,00 €

- Saisonkabine: 46,00 €

Weitere Regelungen:

- Kinder unter 6 Jahren: freier Eintritt
- Kästchenbenützung: kostenlos für alle Karten
- Ermäßigung mit NÖ Familienpass:
 - 5,00 € Rabatt auf Saisonkarten für Kinder/Schüler bis 19 Jahre

Empfehlung vom Gemeindevorstand: Die Eintrittspreise sollen im Jahr 2026 nicht erhöht werden.

GfGR Martin Mathias erscheint zur Sitzung.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr kommen, schließt der Bürgermeister die öffentliche Sitzung um 19:11 Uhr und verabschiedet die Zuhörer.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 23.06.2026
 genehmigt*) – ~~abgeändert*)~~ – nicht genehmigt*)



 Bürgermeister



 SPÖ



 KOM:MIT



 Schriftführer



 ÖVP



 Grüne

GEMEINDEVERBAND FÜR AUFGABEN DES UMWELTSCHUTZES IM BEZIRK MISTELBACH



Wirtschaftspark 16 – 2130 Mistelbach
Tel.: 02573/21162

Mail to: gaum@gaum.at
www.umweltverbaende.at/mistelbach

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach“ und hat seinen Sitz in Mistelbach.

§ 2

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

Altlichtenwarth, Asparn an der Zaya, Bernhardsthal, Bockfließ, Drasenhofen, Falkenstein, Gaweinstal, Grobebersdorf, Großengersdorf, Großkrut, Hausbrunn, Herrnbaumgarten, Kreuttal, Kreuzstetten, Ladendorf, Mistelbach, Niederleis, Ottenthal, Pillichsdorf, Poysdorf, Rabensburg, Schrattenberg, Wilfersdorf und Wolkersdorf im Weinviertel.

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

- (1) Dem Gemeindeverband obliegt aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden die Besorgung der Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft gemäß dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 und dem Bundesabfallwirtschaftsgesetz und die Errichtung und Beteiligung an Gesellschaften und Unternehmungen.
- (2) Ferner obliegt dem Gemeindeverband die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe nach dem NÖ AWG 1992 (einschließlich der Überprüfung dieser Gebühr und Abgabe bei den Abgabepflichtigen) für die Gemeinden Drasenhofen, Falkenstein, Gaweinstal, Ladendorf, Ottenthal, Poysdorf und Wilfersdorf.
- (3) Für die Gemeinden Altlichtenwarth, Bernhardsthal, Drasenhofen, Hausbrunn, Ottenthal und Rabensburg und Wilfersdorf wird gemäß NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 die Tätigkeit des Energiebeauftragten durchgeführt.
- (4) Dem Gemeindeverband obliegt die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Seuchenvorsorgeabgabe nach dem NÖ Seuchenvorsorgeabgabengesetz (einschließlich der Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen) für die Gemeinden Drasenhofen, Falkenstein, Gaweinstal, Ladendorf, Ottenthal, Poysdorf und Wilfersdorf.

- (5) Dem Gemeindeverband obliegt die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben, Sonderabgaben) und der Kanalbenützungsgebühren einschließlich der Überprüfung dieser Gebühr und Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für folgende Gemeinden:
- (6) Dem Gemeindeverband obliegt die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgaben, Ergänzungsabgaben, Sonderabgaben) und der Wassergebühren (Wasserbezugsgebühren, Bereitstellungsgebühren) einschließlich der Überprüfung dieser Gebühr und Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für folgende Gemeinden:
- (7) Dem Gemeindeverband obliegt die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kommunalsteuer einschließlich der Überprüfung dieser Gebühr und Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für folgende Gemeinden:
- (8) Dem Gemeindeverband obliegt die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Grundsteuer einschließlich der Überprüfung dieser Gebühr und Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für folgende Gemeinden:
- (9) Dem Gemeindeverband obliegt aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden die Bildung von Vermögen, sofern es für die Schaffung und Erhaltung der zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Strukturen erforderlich ist.

§ 4

Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind:

- 1. die Verbandsversammlung,
- 2. der Verbandsvorstand und
- 3. der Verbandsobmann (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- (2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 8 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- (3) Der Verbandsversammlung obliegen:
 - 1. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes sowie des Kostenersatzes.
 - 2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§§ 20 und 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz). Gemeinden, die nach der Gründung des

Gemeindeverbandes aufgenommen werden, wobei je nach Lagerung des Falles auch ein Beitrag zur Beteiligung an der geschaffenen Infrastruktur eingehoben werden kann (§ 16 Abs. 6) ~~haben eine Beitrittsgebühr zu bezahlen~~. Dieser ist im Einzelfall festzulegen.

3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes (Obmann-Stellvertreters) und der übrigen Mitglieder des Vorstandes durch Beschluss.
 4. Beschlussfassung über den Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss, ~~und~~ den Dienstpostenplan und die Eröffnungsbilanz.
 5. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung (§ 13 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
 6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit der Vertreter von mindestens 2/3 der verbandsangehörigen Gemeinden und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Beschlüssen gemäß Abs. 3 Z. 1 ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6

Verbandsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und zehn weiteren Mitgliedern (§ 9 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- (2) Sämtliche Mitglieder des Vorstandes müssen dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Vorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.
- (4) Erfüllt ein Mitglied des Vorstandes die für seine Bestellung erforderlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht mehr, ist es von der Verbandsversammlung abzurufen und ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die Voraussetzung der Angehörigkeit zu einem Gemeinderat durch Auflösung des Gemeinderates weg, hat die allfällige Abberufung erst sechs Monate nach Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen, sofern das Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde (§9 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- (5) Dem Vorstand obliegen:
 1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten,
 2. Erlassung von Verordnungen,
 3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,

4. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen,
 5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes, insbesondere die Bestellung des Leiters des Amtes des Gemeindeverbandes, sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter,
 6. Abschluss von Verträgen, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, die höher ist als 5 % der ~~Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushaltes~~ **Erträge des Ergebnishaushaltes** des jeweiligen Haushaltsjahres,
 7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz,
 8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (6) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse, die eine finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder darstellen und im Einzelfall 8 % des Jahresvoranschlages des Gemeindeverbandes überschreiten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Zweidrittelmehrheit.

§ 7

Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
 1. Der Abschluss von Verträgen, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, soweit durch sie 5 % der ~~Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushaltes~~ **Erträge des Ergebnishaushaltes** des jeweiligen Haushaltsjahres nicht überschritten werden.
 2. Die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 5 dem Verbandsvorstand obliegen.
- (3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das vom Verbandsvorstand berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt durch das an Jahren älteste Mitglied des Verbandsvorstandes.

§ 8

Amt des Gemeindeverbandes

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt. Es besteht aus dem Verbandsobmann als Vorstand, dem Leiter und den übrigen Bediensteten.
- (2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9

~~Amtsleiter~~ Geschäftsführer

- (1) Der Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes ist vom Verbandsvorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des § 15 zu bestellen.
- (2) Der Leiter des Amtes führt die Bezeichnung „Geschäftsführer“.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob dieser wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsversammlung zu entnehmen sind. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal im Halbjahr vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 11

Ausschüsse

- (1) Zur Beratung des Verbandsvorstandes können Ausschüsse gebildet und Hilfsorgane bestellt werden. Die Ausschüsse bestehen aus dem Obmann und zwei Mitgliedern.
- (2) Die Ausschüsse und Hilfsorgane haben in jenen Angelegenheiten, für die sie bestellt wurden, ihre Aufgaben zu besorgen; sie haben das Recht, auch ohne Aufforderung, im Rahmen ihres Wirkungskreises Empfehlungen abzugeben.

§ 12

Aufwandsentschädigung

Der Verbandsobmann, der Obmannstellvertreter, der Vertreter gemäß § 10 Abs. 4 zweiter Satz NÖ Gemeindeverbandsgesetz und die weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie der bisherige Obmann bzw. der Regierungskommissär gemäß § 31 NÖ Gemeindeverbandsgesetz haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung festzusetzen ist. Hinsichtlich der Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher, LGBl. 1005, sinngemäß.

§ 13

Kostenersätze

- (1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- (2) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes ~~auf die verbandsangehörigen Gemeinden hat im Verhältnis der Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinde zur Gesamtzahl der Einwohner aller beteiligten Gemeinden zu erfolgen. Heranzuziehen ist jeweils die Einwohnerzahl nach der letzten Registerzählung.~~ des Gemeindeverbandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden aus der Vollziehung seiner Aufgaben erfolgt in zwei unabhängigen Rechnungskreisen nach folgenden Maßgaben:
 - a) Der aus der Vollziehung der gemäß § 3 Abs. (1) genannten Aufgaben nicht gedeckte Aufwand ist auf die im § 2 der Satzung genannten Gemeinden auf die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinde zur Gesamtzahl der Einwohner aller beteiligten Gemeinden aufzuteilen. Heranzuziehen ist jeweils die Einwohnerzahl nach der letzten Registerzählung. Die Höhe der Kostenersätze sind auf Grund des Rechnungsabschlusses zu ermitteln.
 - b) Der aus der Vollziehung der gemäß § 3 Abs. 5 bis 8 genannten Aufgaben nicht gedeckte Aufwand einschließlich jenes Beitrages für die von der Verbandsversammlung im Voranschlag festzusetzenden Rücklage (Ersatzbeschaffung für Ausstattungen) ist auf die in den Absätzen 5, 6, 7 und 8 jeweils genannten Gemeinden im Verhältnis des vom Gemeindeverband hereingebrachten Steueraufkommens jeder Gemeinde zum Steueraufkommen aller genannten Gemeinden (Summe der vorgenannten Gemeindesteueraufkommen) zu tragen. Die Höhe der Kostenersätze sind auf Grund des Rechnungsabschlusses zu ermitteln.
- ~~(3) Die Höhe der Kostenersätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 zu ermitteln.~~
- (3) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres von der Verbandsversammlung beschlossen werden kann.

- (4) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 14) nicht gedeckten Aufwand bis 3 Monate nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.
- (5) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 4 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die 4 Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 14

Laufende Vorauszahlungen

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben alljährlich für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen in der Höhe von 3/4 des gemäß § 13 Abs. 2 lit. a auf die verbandsangehörigen Gemeinden entfallenden Anteils zu leisten. Die Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten, jeweils am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober zur Zahlung fällig.
- (2) Der Berechnung der Vorauszahlungen ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 15. November des seiner Geltung vorangehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen.
- (3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.
- (4) Abgabeneinhebung (§ 3 Abs. 5-8)
 - a) Für die Abgabeneinhebung (§ 3 Abs. 5-8) haben die teilnehmenden Gemeinden für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden von der Verbandsversammlung mit dem Voranschlag für das nachfolgende Kalenderjahr von den im § 3 Abs. 5-8 genannten eingehenden Abgaben in einem Prozentsatz beschlossen. Die Vorauszahlungen werden von den an die Gemeinden zu überweisenden Abgabenbeiträgen einbehalten. § 14 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.
 - b) Nach Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses erfolgt die Jahresabrechnung nach Abs. 4 lit. a mit den unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 2 lit. b ermittelten tatsächlichen Kosten des Gemeindeverbandes. Einen eventuellen Abgang haben die teilnehmenden Gemeinden nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 lit. b zu ersetzen. Einen eventuellen Überschuss wird den teilnehmenden Gemeinden nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 lit. b bei den an die Gemeinden zu überweisenden Abgabenbeiträgen im Mai gutgeschrieben.

§ 15

Bedienstete

- (1) Auf Vertragsbedienstete des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420, bzw. des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. Nr. 15/2024, in den jeweils geltenden Fassungen, sinngemäß Anwendung. Das Dienstverhältnis endet jedenfalls mit der Auflösung des Gemeindeverbandes.
- (2) Soweit die in Abs. 1 angeführten dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften nicht auf Bedienstete des Gemeindeverbandes anwendbar sind, können, um den Verbandszweck zu erreichen, im Einzelfall Verträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In diesen ist jedenfalls vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Vertragsverhältnis erlischt
- (3) Die Auflösung der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 und 2 richtet sich bei Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420, bzw. des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. Nr. 15/2024 und nach den folgenden Bestimmungen: Im Falle eines Betriebsüberganges im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 sind die Regelungen des § 2a GVBG bzw. des § 5 NÖ GBedG 2025 vollinhaltlich (analog) anzuwenden. Liegt kein Betriebsübergang vor, ist zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden und dem betroffenen Personal innerhalb von drei Monaten vor der beabsichtigten Auflösung des Gemeindeverbandes eine Einigung über die Begründung eines Dienstverhältnisses anzustreben. Auch wenn eine Einigung nicht zustande kommt, gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestandene Dienstverhältnis als aufgelöst.

§ 16

Vermögensrechtliche Ansprüche

- (1) Wurden auf Grund der Vereinbarung zur Bildung des Verbandsvermögens Sach- und Geldleistungen erbracht, sind sie einer aus dem Gemeindeverband ausscheidenden Gemeinde nach Maßgabe des in der Vereinbarung festgesetzten Bewertungsprozentsatzes, unter Berücksichtigung des Wertes im Zeitpunkt des Ausscheidens, ausschließlich in Geld rückzuerstatten. Eine Verzinsung der Geldleistungen findet nicht statt.
- (2) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorhandene Vermögen auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 lit. a aufzuteilen. ~~jenes Beitragsverhältnisses aufzuteilen, das für die Erbringung von Geld- oder Sachleistungen aus Anlass der Verbandsausbildung in der Vereinbarung bestimmt wurde.~~
- (3) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlichen beeideten Sachverständigen zu erfolgen.
- (4) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.

- (5) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Vorstand durchzuführen. Der Vorstand bleibt jedenfalls, soweit es sich um Liquidation handelt, bis zur Abwicklung dieser im Amt.
- (6) Leistungen zur Bildung von Vereinsvermögen können nicht nur bei der Vereinsgründung getätigt werden, sondern auch aus Anlass eines nachträglichen Beitritts. Die Beiträge richten sich nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 lit. a.

§ 17

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen nur dann, wenn sie ihre ausdrückliche Zustimmung hierfür im Einzelfall gegeben haben.

§ 18

Erträge des Gemeindeverbandes

Erträge des Gemeindeverbandes verbleiben dem Gemeindeverband und haben der Vermögensbildung zu dienen.

§ 19

I. Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

- (1) Aus den Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit kann eine verbandsangehörige Gemeinde nur dann ausscheiden, wenn durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde festgestellt wird, dass diese Gemeinde ihre gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr zu erfüllen vermag, wenn sie weiter dem Gemeindeverband angehört.
- (2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Vereinszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Vereinsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt eines Schadens Ersatz zu leisten.
- (3) Wird durch das Ausscheiden die weitere Erfüllung des Vereinszweckes nicht gefährdet, gilt hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche § 16 Abs. 1.
- (4) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17.

II. Ausscheiden aus der Abgabeneinhebung

- (1) Jede Gemeinde, die an der Abgabeneinhebung (§ 3 Abs. 5-8) durch den Gemeindeverband teilnimmt, kann durch schriftlichen Antrag ihr Ausscheiden aus dem Vorhaben erklären. Dafür ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Dieser Antrag muss sechs Monate vor

Jahresende beim Gemeindeverband eingelangt sein und wird vorbehaltlich eines zustimmenden Beschlusses durch die Verbandsversammlung und aufsichtsbehördlicher Genehmigung mit Ablauf des nächstfolgenden Jahres (31.12.) wirksam.

- (2) Wenn eine Gemeinde nur mit einer einzelnen kommunalen Abgabenart aus dem Vorhaben Abgabeneinhebung (§ 3 Abs. 5-8) ausscheiden will, gilt Abs. 1 sinngemäß.
- (3) Bei Beschlussfassung in der Verbandsversammlung über das Ausscheiden einer Gemeinde ist diese nicht stimmberechtigt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für gültige Beschlüsse der Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs. 4.